

Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten

Grundsätze

- Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes **mindestens sieben lebende Kinder** vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.
- Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie **nur einmal** übernommen werden.
- Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden.
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich). Diese Möglichkeit besteht längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft **nicht** hergeleitet werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.
- Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
- Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

Mutter		Vater	
Familienname		Familienname	
Geburtsname		Geburtsname	
Vorname		Vorname	
Patenkind			
Vor- und Familienname des Patenkindes in der Reihenfolge und Schreibweise der Geburtsurkunde			
Geburtsdatum des Patenkindes		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Das wievielte lebende Kind des Vaters oder der Mutter ist das Patenkind?		Staatsangehörigkeit des Patenkindes	
Es ist eine Mehrlingsgeburt			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: wieviele Kinder wurden mit dem Patenkind geboren?			
(Anzahl)	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Das wievielte Kind (insgesamt) ist es?
		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Anschrift			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Wohnort			
Bundesland (z. B. Bayern, Berlin, Sachsen)			
Mit der Weitergabe der persönlichen Daten an die Fraktionen/Gruppen im Deutschen Bundestag zur Unterrichtung der Wahlkreisabgeordneten sind wir/bin ich			
<input type="checkbox"/> einverstanden. <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.			
Ort, Datum			
Unterschrift der Mutter		Unterschrift des Vaters	

Diese Seite füllt die zuständige Kommunalverwaltung aus

Wenn von den antragstellenden Personen gewünscht:

Angaben über die Verhältnisse, in denen die Familie lebt

Wir bitten die Kommunalverwaltung um Übersendung einer erweiterten Meldebescheinigung mit der Angabe der Staatsangehörigkeit.

Bestätigung der Kommunalverwaltung

Die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft sind erfüllt.
Die Angaben auf Seite 1 des Antrags sind richtig.

Ort, Datum

Anschrift der Verwaltung

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Telefon mit Vorwahl)

Konto der Verwaltung, auf das das Geldgeschenk überwiesen werden soll

Überweisungsempfänger

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Unterschrift und Stempel

Antrag bitte auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Referat ZMV II 6, 50728 Köln
oder per Fax an 022899358-2893 oder per e-mail an ehrungsaufgaben@bva.bund.de
Telefon 022899358-4011/-5011